

# **Kooperationsvertrag**

**zwischen der HVV GmbH**

**und den**

**Verbundverkehrsunternehmen**

**2004**

## Überblick

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Gegenstand der Zusammenarbeit im Hamburger Verkehrsverbund	3
§ 3 Aufgaben und Rechtsstellung der Hamburger Verkehrsverbund GmbH	4
§ 4 Aufgaben und Rechtsstellung der Verbundverkehrsunternehmen	4
Aufgaben der Vertragspartner im Einzelnen	5
§ 5 Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen	5
§ 6 Verbundtarif, Beförderungsbedingungen	6
§ 7 Fortentwicklung des Verbundangebotes	6
§ 8 Zusätzliche Verbundverkehrsleistungen	7
§ 9 Vertrag über den Ablauf der Einnahmenezuscheidung	7
§ 10 Marketing und Vertrieb	8
§ 11 Entgeltliche Dienstleistungen	9
§ 12 Erhebungen	9
§ 13 Finanzierung von verbundbedingten Aufgaben	9
§ 14 Nebenpflichten	10
§ 15 Informations- und Berichtspflichten	10
§ 16 Nahverkehrsdatenbank	10
§ 17 Vertraulichkeit	11
Schlussbestimmungen	11
§ 18 Laufzeit	11
§ 19 Vertragserfüllung und Qualitäticherung	12
§ 20 Wechsel der Vertragspartner, Nebenabreden und Änderungen	12
§ 21 Schlichtung	13
§ 22 Gerichtstand	13
§ 23 Sonstiges	13
Anlage 1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11.01.1996 in der Fassung vom 13.02.1997
Anlage 2	Gesellschaftsvertrag vom 14.02.1997
Anlage 3	Vertrag über den Ablauf der Einnahmenezuscheidung
Anlage 4	Aufgabenverteilung im Verbund
Anlage 5	Umfang der Verkehrsleistungen
Anlage 6	Qualitätsstandards
Anlage 7	Qualitätsziele und -kontrollen

## **Präambel**

Auf der Grundlage und in Ausfüllung der Inhalte der von den beteiligten Gebietskörperschaften unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und den Intentionen des Gesellschaftsvertrages der Hamburger Verkehrsverbund GmbH, im Interesse der individuellen Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger der Metropolregion Hamburg sowie zur Förderung eines wirtschaftlichen Angebotes und Sicherstellung einer auch unter sozialen, umweltpolitischen und landesplanerischen Kriterien ausreichenden Verkehrsbedienung soll ein attraktiver öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und regionaler Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gewährleistet werden.

Verbundverkehrsunternehmen (VVU) sind Verkehrsunternehmen, die im Bedienungsraum des HVV aufgrund ihnen erteilter Genehmigungen und nach Maßgabe dieses Vertrages ÖPNV betreiben.

Dieses vorausgeschickt wird zwischen der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV GmbH) und den Verbundverkehrsunternehmen dieser Kooperationsvertrag geschlossen. Er soll als Bestandteil der Verdingungsunterlagen auch Anwendung finden für neue Verbundverkehrsunternehmen, die zukünftig mit der Erbringung von Verkehrsleistungen beauftragt werden.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des ÖPNV im Verbundraum (gemäß § 1 Abs. 3 der Anlage 1) vereinbaren die Vertragspartner eine vertrauensvolle, konstruktive und verbundkonforme Zusammenarbeit im „Hamburger Verkehrsverbund“. Auf vertraglicher Basis soll somit die 1965 begonnene Kontinuität der Integration des Verkehrsangebotes und der Kooperation der Verbundpartner gewährleistet werden. Den Vertragspartnern ist dabei bewusst, dass nicht alle Punkte einer solchen Kooperation einer vorherigen vertraglichen Regelung zugänglich sind. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass getragen vom Bestreben der Integration der Verkehre im Verbundraum solche offenen Punkte in einer fairen Auseinandersetzung kooperativ einer Lösung zugeführt werden.

## **§ 2 Gegenstand der Zusammenarbeit im Hamburger Verkehrsverbund**

- (1) Im HVV arbeiten die HVV GmbH nach Vorgaben der Aufgabenträger SPNV und ÖPNV und die kooperierenden Verkehrsunternehmen zusammen, um im Rahmen des Verbundangebots im Bedienungsraum (gemäß § 1 Abs. 4 der Anlage 1) folgende

Verkehre zu planen, zu optimieren und zu organisieren sowie nach einem einheitlichen Tarifsysteem anzubieten und durchzuführen:

- a) Schienenverkehre nach § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
  - b) Kraftfahrzeuglinienverkehre nach § 42 und bei Bedarf § 43 PBefG
  - c) Taxenverkehre nach § 8 Abs. 2 PBefG
  - d) Schienenpersonennahverkehre nach § 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
  - e) Fähr- und Schiffslinienverkehre im Hafen- und Unterelbebereich
- (2) Die verkehrliche und tarifliche Integration von Verkehrsleistungen, die außerhalb des Bedienungsraumes angeboten werden, ist möglich.
  - (3) Die Abgrenzung der Aufgaben der Vertragspartner und ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Zusammenarbeit im Verkehrsverbund bestimmen sich nach den nachfolgenden Regeln. Einzelheiten der Arbeitsteilung sind in Anlage 4 aufgeführt.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Rechtsstellung der Hamburger Verkehrsverbund GmbH**

- (1) Die Aufgaben der HVV GmbH ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag (Anlage 2), der auf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11.01.1996 i.d.F. v. 13.02.1997 (Anlage 1) beruht, und diesem Vertrag.
- (2) Die HVV GmbH vertritt die öffentlichen Belange der VVU im Sinne des Bauplanungsrechts gegenüber Planungsträgern. Stellungnahmen der HVV GmbH erfolgen insoweit im Benehmen mit den betroffenen VVU. Die gesetzlichen Beteiligungsrechte und die Möglichkeit eigener Stellungnahmen der VVU bleiben unberührt.
- (3) Die HVV GmbH nimmt die ihr mit diesem Vertrag zugewiesenen Aufgaben entweder selbst wahr oder beauftragt hiermit Dritte.

### **§ 4**

#### **Aufgaben und Rechtsstellung der Verbundverkehrsunternehmen**

- (1) Die VVU verpflichten sich, die nach Maßgabe dieses Vertrages festgelegten Vorgaben umzusetzen, soweit sich aus dem Inhalt eines zwischen dem VVU und dem zuständigen Aufgabenträger geschlossenen Vertrages über die Leistungserstellung bzw. aus entsprechenden Zuwendungsregelungen nichts anderes ergibt. Abweichungen der Qualitätsstandards bedürfen der Zustimmung der HVV GmbH.
- (2) Die VVU sind verpflichtet, sich bei der Gestaltung von koordinierungsbedürftigen Aufgaben sowohl mit den anderen VVU als auch mit der HVV GmbH abzustimmen.

- (3) Die VVU entsenden jeweils ein Mitglied in den Beirat der VVU bei der HVV GmbH (gemäß § 19 der Anlage 2). Nach Aufforderung werden sie Referenten zu den Sitzungen des Fahrgastbeirates entsenden.
- (4) Die VVU bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder aus Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten, die nach diesem Vertrag geregelte Zusammenarbeit mit der HVV GmbH ist davon unberührt. Das VVU führt den Betrieb im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung durch.
- (5) Einzelne VVU können als „zentrale Verkehrsunternehmen“ (ZVU) besondere unternehmensübergreifende Aufgaben wahrnehmen (Anlage 4).
- (6) Hierfür werden zwischen den VVU und den ZVU Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Diese werden unverzüglich nach Vertragsschluss oder -änderung der HVV GmbH in Kopie zur Verfügung gestellt. Beabsichtigt das VVU, eine der in Anlage 4 genannten ZVU-Aufgaben für sich selbst wahrzunehmen, ohne insoweit ZVU zu sein, bedarf dies der Einwilligung der HVV GmbH. Neue Verbundverkehrsunternehmen treten mit Erteilung der ersten einen Verbundverkehr betreffenden Genehmigung oder Erlaubnis (§§ 13, 13a; § 20 PBefG) bzw. mit Abschluss eines Verkehrsvertrages im Bereich des AEG den jeweils bestehenden Geschäftsbesorgungsverträgen bei.

## **Aufgaben der Vertragspartner im Einzelnen**

### **§ 5**

#### **Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen**

- (1) Die VVU erbringen fahrplanmäßige Leistungen auf der Grundlage der Vorgaben der HVV GmbH und der Aufgabenträger (siehe § 2.1) entsprechend den Regelungen der §§ 6 bis 8. Der zur Zeit des Vertragsabschlusses vereinbarte Umfang der Verkehrsleistungen ist in Anlage 5 dieses Vertrages aufgeführt.
- (2) Die bei Vertragsabschluss vereinbarte Qualität der Verkehrsleistungen ist in Anlage 6 dieses Vertrages aufgeführt. Vorübergehende Abweichungen von den Qualitätsvorgaben sind im Ausnahmefall zulässig. Über Art, Umfang und Zeitdauer der Abweichung ist das Einvernehmen der Vertragspartner wie auch des zuständigen Aufgabenträgers herzustellen und schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Soweit in der Anlage 6 künftig entsprechende Sanktionen für Abweichungen von Qualitätsvorgaben vorgesehen werden, wird die HVV GmbH diese umsetzen.

## **§ 6**

### **Verbundtarif, Beförderungsbedingungen**

- (1) Die HVV GmbH erarbeitet in Abstimmung mit ihren Gesellschaftern und unter Beteiligung der VVU Vorschläge für den Verbundtarif unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung, des Marktes und der finanziellen Auswirkungen für die Aufgabenträger im Verbund. Die VVU können für die Abstimmung nach Satz 1 ein auf der Grundlage des jeweils gültigen Tarifs basierendes, die vorgenannten Vorgaben berücksichtigendes Modell zur Weiterentwicklung des Verbundtarifs dem Beirat der HVV GmbH und der HVV GmbH zur Beratung vorlegen.
- (2) Die HVV GmbH erarbeitet im Benehmen mit den VVU möglichst einheitliche Vorgaben für die Beförderungsbedingungen.
- (3) Die VVU verpflichten sich, die Genehmigung der aufgrund der Abstimmung nach Abs. 1 und 2 erarbeiteten Tarife und Beförderungsbedingungen zu beantragen. Sie leiten die Anträge über die HVV GmbH.
- (4) Vor Abschluss von Tarifkooperationen durch die HVV GmbH für in den Bedienungsraum einbrechende bzw. aus dem Bedienungsraum ausbrechende Verkehre oder von/zu Verkehrsverbindungen außerhalb des HVV-Gemeinschaftstarifs sowie vor Einführung von marktöffnenden oder marktstabilisierenden Maßnahmen, wie z.B. Kooperationen mit Veranstaltern, Aktionen mit dem Einzelhandel u.ä., werden die VVU, soweit betroffen, beteiligt. Die Aufgabenverteilung gemäß Anlage 4 bleibt davon unberührt.
- (5) Tarife außerhalb des HVV-Tarifs dürfen die VVU im Bedienungsraum des HVV in Abstimmung mit der HVV GmbH anwenden. Vorhandene Tarifregelungen bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die HVV GmbH legt die Mindestanforderungen für die Fahrscheinkontrolle fest.

## **§ 7**

### **Fortentwicklung des Verbundangebotes**

- (1) Beginnend mit Vertragsschluss werden die VVU der HVV GmbH regelmäßig Vorschläge für die mittelfristige Entwicklung ihres Verkehrsangebotes machen. Dazu liefern sie die zur Beurteilung erforderlichen Daten einschließlich der Daten über die finanziellen Konsequenzen der Vorschläge für die Beteiligten. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge und Daten und auf der Grundlage des Verbundnahverkehrsplans sowie von Vorgaben der Aufgabenträger wird die HVV GmbH jährlich eine mittelfristige Vorausschau des Verkehrsangebotes erarbeiten. Die VVU werden auf Verlangen der HVV GmbH zur Konkretisierung notwendige ergänzende Daten liefern. Die Vorschläge der regionalen Schienenverkehrsunternehmen werden nach Abstimmung mit den Aufgabenträgern des SPNV vorgelegt.

- (2) Die HVV GmbH erarbeitet - soweit vorhanden auf Basis der mittelfristigen Vorausschau - unter Beteiligung der VVU einen Vorschlag für Art, Umfang und Qualität der Verkehrsleistung (Vorplanung). Dabei wird in dem Vorschlag auch der von den Aufgabenträgern zu tragende Finanzierungsbeitrag abgeschätzt.
- (3) Die VVU bemessen den für die Umsetzung der Vorschläge gemäß Abs. 2 erforderlichen Leistungsumfang hinsichtlich Kapazitäten und Betriebsleistungen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (4) Die HVV GmbH prüft die von den VVU aufgestellten betrieblichen Leistungskonzepte und legt nach Zustimmung der Aufgabenträger Art, Umfang und Qualität der Bedienung durch Aktualisierung der Anlagen 5 und 6 fest. Zugleich legt sie die Abschlagsbeträge für die Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Aufgabenträgers fest.
- (5) Die VVU setzen das für den jeweiligen Fahrplan festgelegte Verkehrsangebot um.
- (6) Die VVU werden darüber hinaus im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen bzw. anderweitig mit den Aufgabenträgern vereinbarten Bedienungspflichten für einen bedarfsgerechten Einsatz von Verkehrsmitteln bei Nachfragespitzen (z.B. bei Sportgroßveranstaltungen, Volksfesten, Konzerten, Messen, besonderen Witterungslagen) sorgen. Die VVU stimmen sich hinsichtlich der Erbringung von Betriebsleistungen bei vorhersehbaren Nachfragespitzen mit den anderen VVU und der HVV GmbH ab und melden der HVV GmbH Betriebsleistungen anlässlich unvorhersehbarer Ereignisse nach.

## **§ 8**

### **Zusätzliche Verbundverkehrsleistungen**

Von Dritten gewünschte Verbundverkehrsleistungen, die nicht Bestandteil des vorhandenen Verkehrsangebots sind, können von den VVU mit Zustimmung des regional zuständigen Aufgabenträgers unter Beteiligung der HVV GmbH auf vertraglicher Grundlage zwischen dem Dritten und dem jeweiligen VVU erbracht werden. Diese Verbundverkehrsleistungen werden mit Vertragsabschluss Bestandteil des HVV-Verbundangebots, sofern sie die Voraussetzungen nach den §§ 5 bis 7 erfüllen.

## **§ 9**

### **Vertrag über den Ablauf der Einnahmenezuscheidung**

Die Aufteilung der Einnahmen der einzelnen VVU aus der Erbringung von Verkehrsleistungen im Rahmen des Verbundangebotes, die dazu maßgeblichen Verfahren sowie die Regelungen zur Kostentragung für die Einnahmenaufteilung werden in Anlage 3 beschrieben. Anlage 3 ist Gegenstand dieses Vertrages.

## **§ 10**

### **Marketing und Vertrieb**

- (1) Die HVV GmbH entwickelt in Abstimmung mit den VVU Rahmenvorgaben, die ein einheitliches Erscheinungsbild des Hamburger Verkehrsverbundes gegenüber der Öffentlichkeit sicherstellen. Die Möglichkeit der VVU, sich in diesem Rahmen mit ihrer eigenen Identität zu präsentieren, bleibt unberührt.
- (2) Die HVV GmbH entwickelt in Abstimmung mit den VVU Konzepte, Strategien und Zielsetzungen für das Marketing (z.B. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation und Beschwerdemanagement) für den Verbundverkehr. Die VVU verpflichten sich, die HVV GmbH bei der Umsetzung aktiv zu unterstützen. Die Möglichkeit zur Selbstdarstellung der VVU gegenüber Fahrgästen und Dritten bleibt unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben des Satzes 1 unberührt.
- (3) Der HVV GmbH obliegt die verbundweite Gemeinschaftswerbung. Die anteiligen Kosten hierfür tragen die VVU entsprechend ihren jeweiligen Anteilen an den Einnahmen im HVV. Die hieraus zu finanzierenden Maßnahmen werden von der HVV GmbH mit den VVU gemeinsam festgelegt.
- (4) Die HVV GmbH erarbeitet in Abstimmung mit den VVU Rahmenvorgaben für die Fahrgastinformation und veranlasst die Veröffentlichung des Verbundfahrplans. Die VVU sind dafür verantwortlich, dass die Fahrgastinformation nach Maßgabe der Rahmenvorgaben erfolgt. Die Organisation der Fahrplanauskunft ist Aufgabe der HVV GmbH. Die anteiligen Kosten hierfür tragen die VVU entsprechend ihrer jeweiligen Anteile an den Einnahmen im HVV.
- (5) Die HVV GmbH erarbeitet in Abstimmung mit den VVU Rahmenvorgaben für das Vertriebssystem. Das Vertriebssystem umfasst die Struktur, die Vertriebswege, das Erscheinungsbild der Beratungs- und Verkaufsstellen, die Fahrkartengestaltung, die verbundkompatible technische Ausstattung sowie die Tarif- und Fahrplaninformation. Die VVU sind dafür verantwortlich, dass der Vertrieb nach Maßgabe der Rahmenvorgaben erfolgt.
- (6) Hinsichtlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird vertrauensvoll zusammengearbeitet. Hierzu gehört insbesondere, dass sich die Vertragspartner möglichst frühzeitig gegenseitig informieren und abstimmen. Pressemitteilungen zu verbundrelevanten Themen (z.B. Aufgaben, die den ZVU übertragen sind) werden der HVV GmbH jeweils vor Herausgabe zur Abstimmung übermittelt. Die Vertragsparteien unterlassen sämtliche medienwirksamen Erklärungen, die geeignet sind, eine andere Vertragspartei oder einen Partner der ÖRV (Anlage 1) in ihrer Haltung zu vertragsrelevanten Bestimmungen und Pflichten zu präjudizieren.
- (7) Die HVV GmbH erstellt einen zentralen Beschwerdebericht auf der Basis abgestimmter Rahmenvorgaben. Die anteiligen Kosten hierfür tragen die VVU entsprechend ihrer jeweiligen Anteile an den Einnahmen im HVV. Die Vertragspartner sind für die Behandlung der Beschwerden zuständig, die ihren

Verantwortungsbereich betreffen. HVV GmbH und VVU informieren sich gegenseitig über alle verbundrelevante Beschwerdeverfahren. Auf Anforderung durch die HVV GmbH informieren die VVU über sämtliche Beschwerdeverfahren.

### **§ 11 Entgeltliche Dienstleistungen**

- (1) Sofern ein VVU Leistungen der HVV GmbH bezieht, ist der hierdurch entstehende Aufwand durch Entgeltzahlung des VVU auszugleichen.
- (2) Sofern die HVV GmbH Leistungen eines VVU bezieht, ist der hierdurch entstehende Aufwand durch Entgeltzahlung der HVV GmbH auszugleichen.

### **§ 12 Erhebungen**

- (1) Für Erhebungen (Zählungen und Befragungen), die im Rahmen der verkehrlichen Planungen, der Einnahmeverteilung oder sonst im Rahmen der Regiefunktion notwendig sind, ist die HVV GmbH zuständig.
- (2) Soweit der Vertrag über den Ablauf der Einnahmeverteilung keine andere Regelung trifft, werden die Kosten der Erhebungen der HVV GmbH von den VVU anteilig nach dem Erhebungsaufwand für deren jeweilige Verkehre erstattet.

### **§ 13 Finanzierung von verbundbedingten Aufgaben**

- (1) In allen Fällen, in denen nach Maßgabe dieses Vertrages Aufgaben durch die HVV GmbH erfüllt werden, die durch die VVU zu finanzieren sind (verbundbedingte Aufgaben), findet das nachfolgend beschriebene Verfahren Anwendung.
- (2) Die HVV GmbH stellt die verbundbedingten Aufgaben nach Art und Umfang in einem detaillierten Basisbudget dar und beziffert die finanziellen Auswirkungen für die VVU. Dieses Basisbudget umfasst auch eine Mittelfristplanung und ist den VVU spätestens im August eines Jahres für das Folgejahr vorzulegen und nach Behandlung in einem durch den Beirat des HVV benannten Ausschuss dem Beirat zu einer einvernehmlichen Beschlussfassung zuzuführen. Kommt eine einvernehmliche Beschlussfassung nicht zu Stande, so wird das Basisbudget im Wirtschaftsplan der HVV GmbH vom Aufsichtsrat der HVV GmbH festgelegt, unberührt davon bleibt die Möglichkeit bestehen, gemäß § 21 die Schlichtungsinstanz anzurufen. Bis zur abschließenden Entscheidung gilt das bisherige Budget fort.

## **§ 14 Nebenpflichten**

- (1) Die VVU werden den mit Erhebungen und Qualitätsprüfungen befassten Mitarbeitern der HVV GmbH bzw. von Unternehmen, die dazu im Auftrag der HVV GmbH tätig sind, jederzeit nach Anmeldung ungehinderten Zugang zu ihren Fahrzeugen und Verkehrsanlagen gewähren.
- (2) Diese Mitarbeiter müssen entweder im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein oder sich unter Angabe ihres Auftrages gegenüber dem Fahr- und Kontrollpersonal der VVU ausweisen können.
- (3) Die Vermietung von Werbeflächen an den Fahrzeugen ist grundsätzlich gestattet, soweit die Werbung nicht gegen die nach § 10 Abs.1 und 2 entwickelten Konzepte, Strategien und Zielsetzungen für das Marketing verstößt.

## **§ 15 Informations- und Berichtspflichten**

- (1) Die VVU und die HVV GmbH setzen einander umfassend und zeitgerecht über eigene und die bekannten Planungen Dritter und sonstige Informationen, die sich auf den Verbundverkehr auswirken können (z.B. Straßenbaumaßnahmen und Schienenpersonenfernverkehr), in Kenntnis.
- (2) Die VVU erstatten der HVV GmbH regelmäßig Bericht. Liefertermine und Inhalte der Berichte sind in Anlage 7 beschrieben. Die HVV GmbH kann im Einvernehmen mit den Aufgabenträgern bis zum Abschluss von Verkehrsverträgen einzelne Berichtsinhalte aussetzen.
- (3) Die VVU erstatten der HVV GmbH im Falle besonderer Vorkommnisse (z.B. größere Störungen) umgehend Bericht. Hierfür gelten die Bestimmungen in Anlage 6 für die Information der Zentralen Kunden -Informationsstelle (ZIS) sinngemäß.
- (4) Soweit ein VVU für andere VVU unternehmensübergreifend Aufgaben wahrnimmt (ZVU-Aufgaben), informiert es die HVV GmbH über deren Inhalt und Umfang regelmäßig bzw. unverzüglich, wenn es die Sachlage erfordert. Über die Akquisitionstätigkeit im Rahmen der Bearbeitung der Kooperations- und Vertragstarife informieren sich ZVU und HVV GmbH stets unverzüglich.

## **§ 16 Nahverkehrsdatenbank**

- (1) Die VVU verpflichten sich, der HVV GmbH - auch für die jeweiligen Aufgabenträger - die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten, auf Wunsch auf elektronischem Datenträger, entgeltfrei zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden

bei der HVV GmbH in einer „Nahverkehrs-Datenbank“ geführt. Die Standards sowie die Regularien für die gegenseitige Nutzung dieser Datenbank werden von der HVV GmbH im Einvernehmen mit den VVU einheitlich festgelegt.

- (2) Soweit notwendige Daten nicht zur Verfügung stehen, entscheiden HVV GmbH und VVU einvernehmlich über deren Erhebung und die Kostentragung.
- (4) Die Nutzung und Weitergabe von Daten ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages und der weiteren Verbundverträge zulässig.

## **§ 17 Vertraulichkeit**

Alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Daten, Geschäftsvorgängen und Informationen sind vertraulich zu behandeln. Informationen, die offenkundig sind, werden von der Pflicht zur vertraulichen Behandlung nicht berührt. Die Pflicht wirkt zwei Jahre ab Beendigung des Vertragsverhältnisses nach. Die Vertragsparteien haben mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachtet werden und erlangte Informationen über die Regelungen dieses Vertrages hinaus nicht an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Laufzeit**

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 15.12.2002 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung (Abs. 2) oder durch Bedingungseintritt (Abs. 3). Soweit die Verkehrsunternehmen den bisherigen Kooperationsvertrag von 1999/2000 unterzeichnet hatten, wird er durch diesen Kooperationsvertrag ersetzt.
- (2) Eine Kündigung durch die HVV GmbH oder durch ein VVU wird zum Ende der nächsten Fahrplanperiode wirksam. Wenn diese in weniger als drei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung beginnt, wird die Kündigung zum Ende der übernächsten Fahrplanperiode wirksam. Erstmals möglich ist die Kündigung zum Winterfahrplan 2005.
- (3) Ein VVU scheidet aus dem Vertragsverhältnis aus, wenn keine Betriebsleistungen für dieses VVU mehr vereinbart werden oder keine Konzessionen für Verbundverkehrsleistungen mehr bestehen.
- (4) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelten die in diesem Vertrag beschriebenen Pflichten insoweit fort, als diese sich nachwirkend auf die Vertragsphase beziehen (z.B. Einnahmenaufteilung).

- (5) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass einzelne Verbundverkehrsunternehmen diesem Kooperationsvertrag bis auf weiteres nicht beitreten werden. Die Wirksamkeit dieses Vertrages wird dadurch nicht berührt. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem auch diese Unternehmen (oder etwaige nachfolgende Betreiber der entsprechenden Verkehre) diesem Kooperationsvertrag beigetreten sind, werden die Vertragsparteien mit diesen Unternehmen auf der Basis dieses Vertrages zusammenarbeiten, sofern einzelne Regelungen dem nicht entgegenstehen. Der Kooperationsvertrag von 1999/2000 bleibt bis zum Beitritt aller seiner Vertragspartner zu diesem Kooperationsvertrag bestehen, soweit dies für die Zusammenarbeit mit den nicht beitretenden Unternehmen erforderlich ist.

## **§ 19**

### **Vertragserfüllung und Qualitätssicherung**

- (1) Die Verletzung einer sich aus diesem Vertrag im Verhältnis zur HWV GmbH ergebenden Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht berechtigt die HVV GmbH zur Festsetzung einer Vertragsstrafe. Die Festsetzung ist im Hinblick auf Anlass und Höhe zu begründen. Die Entscheidung ist im Beirat mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.
- (2) Hinsichtlich der sich aus den Anlagen 5 und 6 ergebenden Angebotsmerkmale (Art, Umfang und Qualität der Leistung) beabsichtigen die Vertragsparteien, einvernehmlich ein Qualitätssteuerungsverfahren festzulegen.

## **§ 20**

### **Wechsel der Vertragspartner, Nebenabreden und Änderungen**

- (1) Das Ausscheiden bisheriger VVU und der Beitritt neuer VVU berühren die Vertragsstellung der übrigen VVU nicht. Die VVU stimmen dem Beitritt neuer VVU zu diesem Kooperationsvertrag sowie zu den jeweiligen Geschäftsbesorgungsverträgen im Sinne des § 4 Abs. 5 mit Erteilung der ersten einen Verbundverkehr betreffenden Genehmigung oder Erlaubnis (§§ 13, 13a; § 20 PBefG) bzw. mit Abschluss eines Verkehrsvertrages im Bereich des AEG zu.
- (2) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Abweichende Regelungen zu Gunsten oder zu Lasten einzelner VVU sind nicht zulässig.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, Verhandlungen über eine Anpassung des Vertragsinhaltes aufzunehmen, wenn dieser Anpassungswunsch seitens der HVV GmbH oder von einem VVU vorgebracht wird. Werden Verhandlungen durch einzelne Vertragspartner verweigert bzw. kann ein Einvernehmen über eine Anpassung des Kooperationsvertrages nicht erzielt werden, so findet das Schlichtungsverfahren nach Maßgabe des § 21 statt. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist bindend, jedoch berechtigt die Vertragsanpassung durch

Entscheidung der Schlichtungsstelle zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, wenn das Festhalten am Vertrag dem VVU unter den geänderten Bedingungen nicht mehr zuzumuten ist.

- (4) Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieses Vertrages. Aktualisierte Fassungen ersetzen jeweils die vorherigen Bestimmungen und sind dem Vertrag beizufügen. Aktualisierungen der Anlagen 4 bis 7 sind dabei zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

## **§ 21 Schlichtung**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem oder mehreren VVU einerseits und der HVV GmbH andererseits über den Inhalt, die Wirksamkeit oder die Durchführung dieses Vertrages verpflichten sich das bzw. die VVU und die HVV GmbH, eine paritätisch besetzte Kommission mit dem Ziel einer einvernehmlichen Klärung einzurichten. Diese Kommissionsmitglieder einigen sich auf eine(n) neutrale(n) Vorsitzende(n) als weiteres Mitglied. Sollte diese Einigung nicht zustande kommen, wird der / die Präsident(in) des Hamburgischen Obergerichts gebeten, ein(e/n) neutrale(n) Vorsitzende(n) zu benennen. Im Übrigen gilt die Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 22 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Hamburg.

## **§ 23 Sonstiges**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht angewandt werden können, weil damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar des Vertrages.